

Satzung des ABiD-Instituts Behinderung & Partizipation e.V. (IB&P)

Beschluss der Gründungsversammlung vom 05.04.2018, geändert am 29.05.2018 sowie auf den Mitgliederversammlungen am 13.12.2021 und 04.06.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet ABiD-Institut Behinderung & Partizipation e.V.
Soweit sinnvoll und zur Kennzeichnung ausreichend kann die Abkürzung „IB&P“ rechtswirksam verwendet werden.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. VR 36682 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist, die Umsetzung von wissenschaftlichen Analysen und Forschung zur Fundierung, Verbreitung und wirksamen Gestaltung der Selbstvertretungs- und Selbsthilfefunktionen von Behindertenorganisationen in Deutschland.

Der Verein fördert Austausch, Bildungs- und solidarische Entwicklungszusammenarbeit mit internationalen Partnern und damit Völkerverständigung.

(2) Aufgaben

- (2.1) Forschung, Projektarbeit und Publikationen des IB&P haben die Lebenssituation und Teilhabe-Hemmnisse von Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen zum Gegenstand. Dabei werden sowohl historische Verläufe, gegenwärtige Prozesse und mögliche Zukunftsvisionen in den Mittelpunkt gerückt.
- (2.2) Der Verein bewertet und präzisiert Rahmenbedingungen für Teilhabeermöglichung bzw. Teilhabeverhinderung von Menschen mit Behinderungen auf wissenschaftlicher Basis und entwickelt neue Ideen zu deren Verbesserung.
- (2.3) Das IB&P berät und unterstützt öffentliche Institutionen in Deutschland auf Bundes- und Länderebene sowie andere Akteure bei der Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel durch Erarbeitung von Vorschlägen für praktikable und wirksame Nachteilsausgleiche. Verhaltensweisen und Strukturen, die Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige stigmatisieren und diskriminieren, werden analysiert mit dem Ziel ihrer Beseitigung.
- (2.4) Der Verein führt nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch im Rahmen von Disability Studies und angrenzenden wissenschaftlichen, publizistischen und politischen Bereichen durch. Ein Schwerpunkt dabei sind Seminare und Projekte der Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen in Osteuropa und Zentralasien.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, religiös, ethnisch und weltanschaulich unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Zielsetzungen gemäß § 2 dieser Satzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich Tätige und Vorstandsmitglieder haben, sofern sie vom Vorstand beauftragt wurden, Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.

§ 4 An-Institut an der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH), Kooperation mit Dritten

- (1) Der Verein arbeitet auf Grundlage eines Kooperationsvertrages als An-Institut der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) gem. § 85 BerIHG. Schwerpunkt ist dabei der Bereich der „Disability Studies“.
- (2) Der/ die Rektor*in der Alice Salomon Hochschule Berlin bzw. eine von ihm/ihr benannte Vertretung kann mit beratender Stimme an allen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des IB&P teilnehmen.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben mit Dritten, insbesondere mit weiteren Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammenarbeiten.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch die Beiträge seiner Mitglieder, ferner durch Spenden, Erbschaften und Sachzuwendungen sowie durch Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Stiftungen und privaten Trägern.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag der Fördermitglieder beträgt mindestens die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder. Die Fördermitglieder sind gehalten, nach eigenem Gutdünken einen höheren Betrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag wird bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres bzw. beim Eintritt in den Verein fällig. Im Jahr des Eintritts in den Verein wird der volle Jahresbeitrag erhoben, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht rückerstattet.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen und seine Satzung anerkennen.
- (2) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Ziele unterstützen wollen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen kann jederzeit schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Er entscheidet in seiner nächsten ordentlichen Vorstandssitzung über diesen. Im Antrag auf Mitgliedschaft ist anzugeben, ob eine fördernde oder ordentliche Mitgliedschaft beabsichtigt ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung jeweils zum Kalenderjahresende und muss spätestens 3 Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand zugegangen sein.
- (3) Bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger Mahnung kann ein Mitglied oder Fördermitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die bzw. der Ausgeschlossene innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Dem betreffenden Mitglied steht es frei, gegen die abschließende Entscheidung der Mitgliederversammlung den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Kassenprüfer*innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Verbandsorgane beschließen sowie Beauftragte berufen und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Fördermitglieder haben beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertreter*innen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand nach Mehrheitsbeschluss oder ein Drittel aller Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der

Gründe schriftlich verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Verlangen einzuberufen.

(5) Der Mitgliederversammlung sind u. a. folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
- Beschlussfassung über die Verwendung außerordentlicher Gelder und Sachwerte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes wie Investitionen, Immobilien, Zustiftungen, Gründung einer Stiftung des Vereins,
- Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer*innen,
- Änderung der Satzung,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr,
- Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

(7) Jedes Mitglied kann schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der Antrag muss dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Zusammenkunft der Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Änderung der Tagesordnung sind die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt.

(8) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter*in, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus

- der/ dem Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- der/dem Schatzmeister*in
 - der/dem Schriftführer*in sowie
 - bei Bedarf Beisitzer*innen.
- (2) Die Funktion der/ des Schatzmeister*in sowie der/ des Schriftführer*in kann auch durch eine/n stellv. Vorsitzende/n oder Beisitzer*innen ausgeübt werden.
 - (3) Der/ die Vorsitzende muss Akademiker*in mit einer anerkannten Behinderung nach § 2 SGB IX sein. Darüber hinaus sollte die Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine Behinderung und ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben.
 - (4) Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.
 - (5) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
 - (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 - (8) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in (als besondere/n Vertreter/in im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein/Ihr Aufgabenkreis und der Umfang seiner/ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Sie / er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jede/r Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, sofern diese unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter*innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, das nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an den Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland „Für Selbstbestimmung und Würde“ e.V. (ABiD), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an eine steuerlich begünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung der Selbstbestimmung behinderter Menschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.